



# Genehmigungsbescheid

vom 10. Februar 2017  
AZ.: 53.0032/15/G16-Ku

Wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden (CI-Anlage) der Firma Bayer AG auf dem Gelände des CHEMPARK Dormagen

## Inhaltsverzeichnis

1	TENOR	3
2	EINGESCHLOSSENE ENTSCHEIDUNGEN	4
3	KOSTENENTSCHEIDUNG	7
4	BEGRÜNDUNG	7
4.1	Sachverhaltsdarstellung	7
4.2	Genehmigungsverfahren	8
4.2.1	Art des Genehmigungsverfahrens	8
4.2.2	Zuständigkeiten	9
4.2.3	Antrag	9
4.2.4	Behördenbeteiligung	9
4.2.5	Fachtechnische Prüfung und Entscheidung	10
4.2.6	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	10
5	INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN	18
5.1	Allgemeines	18
5.2	Immissionsschutz (Luftreinhaltung)	19
5.3	Immissionsschutz (Lärmschutz)	21
5.4	Bodenschutz	22
5.5	Abwasser	24
5.6	Baurecht und Brandschutz	25
5.7	Anlagensicherheit	25
5.8	Arbeitssicherheit - Erlaubnisse nach BetrSichV	25
5.9	Arbeitssicherheit	26
6	NEBENBESTIMMUNGEN ZUM AUSGANGSZUSTANDSBERICHT (AZB)	26
7	HINWEISE	28
8	HINWEIS ZUM AUSGANGSZUSTANDSBERICHT (AZB)	30
9	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	31
10	ANTRAGSUNTERLAGEN	32
11	ABKÜRZUNGEN	33

## 1 Tenor

Aufgrund von § 16 i. V. mit § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird der Firma

**Bayer AG (zum Zeitpunkt der Antragstellung Bayer CropScience AG)**

**41538 Dormagen**

auf ihren Antrag vom 08.05.2015 die Genehmigung erteilt, die

**CI-Anlage (Anlage 144)**

(Hauptanlage: Ziffer 4.1.18 des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

auf dem Gelände des CHEMPARK Dormagen, Gemarkung Worringen, Flur 34, Flurstück 202, zu ändern.

Der Genehmigungsbescheid ergeht, sofern in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden, nach Maßgabe der in Kapitel 10 aufgeführten Antragsunterlagen und wird gemäß § 12 (1) BImSchG mit den in den Kapiteln 5 und 6 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen

- die Herstellung von 1.200 t/a des zusätzlichen Wirkstoffes Flupyradifurone bei gleichzeitigem Verzicht auf die Herstellung von AE 437-Amin mit der bisher genehmigten Kapazität von 200 t/a,
- die Errichtung einer (zusätzlichen) Reaktionsstraße für einzelne Verfahrensschritte der Herstellung von Flupyradifurone im Gebäude A 529
- die Erhöhung des Stoffinventars an gefährlichen Stoffen
- die Errichtung der zusätzlichen Abluftquelle AL 3
- Erhöhungen der Emissionen in die Luft sowie der Abfallmengen
- die Errichtung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
  - aktive Lagerung A 537-West
  - Tankwagenstation A 537-Nord
  - Tankwagenstation A 537-Ost
- die Errichtung und Belegung neuer Behälter im Tanklager A 537
- die Errichtung von 3 neuen Abwasserbehältern im Tanklager A 537 zur Aufnahme des gesamten AW3-Abwassers der Anlage

- die Errichtung einer Rohrbrücke an der Westseite des Tanklagers A 537 sowie zweier Rohrbrücken zur Verbindung der Rohrbrücke an der Westseite des Tanklagers A 537 mit der bereits genehmigten Rohrbrücke an der Ostseite des Tanklagers A 537
- die Errichtung einer Gitterrostbühne in Stahlbauweise auf dem vorhandenen Kolonnenbalkon an der Südseite des Gebäudes A 529
- die Errichtung einer HBV-Fläche „A 529 Süd-West“ unterhalb des o.g. Kolonnenbalkons
- die Errichtung einer Rohrbrücke zur Aufnahme von Rohrleitungen westlich des Gebäudes A 529 in Stahlbauweise.

Die Kapazität der Anlage erhöht sich auf 11.000 t/a in Summe für Wirkstoffe und Zwischenprodukte.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 12 Monaten nach Bestandskraft des Bescheides mit der Durchführung der Änderungen begonnen wird und nicht innerhalb von weiteren 12 Monaten die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt.

Zurzeit geltende Genehmigungen gemäß BImSchG sowie andere über den § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit, sofern sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert oder ersetzt werden.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Dem gleichzeitig mit dem vorliegenden Antrag nach § 16 BImSchG gestellten Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung der Apparate und der baulichen Anlagen wurde mit Bescheid 53.0032/15/G8a-Ku vom 22.04.2016 durch die Bezirksregierung Köln stattgegeben. Dieser Zulassungsbescheid wird durch die vorliegende Genehmigung ersetzt. Die im Zulassungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise werden - soweit erforderlich - in diese Genehmigung übernommen.

## **2 Eingeschlossene Entscheidungen**

Diese Genehmigung schließt folgende andere behördlichen Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG ein:

- a) die Baugenehmigung nach § 63 der Landesbauordnung (BauO NRW),
- b) die Eignungsfeststellung nach § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Lagerbehälter
  - TA51BA010 (50 m<sup>3</sup>)

- TA52BA010 (50 m<sup>3</sup>)
- TA61BA010 (50 m<sup>3</sup>)
- TA62BA010 (50 m<sup>3</sup>)
- TA71BA010 (50 m<sup>3</sup>)
- TA72BA010 (50 m<sup>3</sup>)

im Tanklager A 537 für Roh- und Betriebsstoffe sowie Abfälle gemäß Kapitel 10.2 der Antragsunterlagen,

c) die Eignungsfeststellung nach § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Fertigteil-Abfülltassen

- TA86-XU010
- TA85-XU010
- TA72-XU010
- TA51-XU010
- TA82-XU010
- TA81-XU010
- TA42-XU010

am Lagerplatz A 537 West für jeweils einen - insgesamt maximal sieben - Tankcontainer zu je max. 25 m<sup>3</sup> Ladevolumen für die aktive Lagerung (Lagerung sowie Befüllen / Entleeren) von Roh- und Betriebsstoffen sowie Abfällen in ortsbeweglichen Behältern gemäß Kapitel 10.3 der Antragsunterlagen,

d) die Eignungsfeststellung nach § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für eine Fertigteil-Abfülltasse in der Tankwagenstation A 537-Nord zum Befüllen und Entleeren von Roh- und Betriebsstoffen sowie Abfällen gemäß Kapitel 10.4 der Antragsunterlagen in / aus Straßentankwagen oder Containern mit gefahrgutrechtlicher Zulassung mit max. 25 m<sup>3</sup> Ladevolumen,

e) die Eignungsfeststellung nach § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Fertigteil-Abfülltasse in der Tankwagenstation A 537-Ost zum Befüllen und Entleeren von Roh- und Betriebsstoffen sowie Abfällen gemäß Kapitel 10.5 der Antragsunterlagen in / aus Straßentankwagen oder Containern mit gefahrgutrechtlicher Zulassung mit max. 25 m<sup>3</sup> Ladevolumen,

f) die Erlaubnis gem. § 18 (1) Nr. 4 BetrSichV zur Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten im Tanklager A 537 in

#### 6 Lagerbehältern

- TA51BA010 (50 m<sup>3</sup>)
- TA52BA010 (50 m<sup>3</sup>)
- TA61BA010 (50 m<sup>3</sup>)

- TA62BA010 (50 m<sup>3</sup>)
- TA71BA010 (50 m<sup>3</sup>)
- TA72BA010 (50 m<sup>3</sup>),

für Roh- und Betriebsstoffe sowie Abfälle gemäß Kapitel 11.3 Nummer 1 der Antragsunterlagen,

- g) die Erlaubnis gem. § 18 (1) Nr. 5 BetrSichV zur aktiven Lagerung (Lagerung sowie Befüllen / Entleeren) von ortsbeweglichen Behältern mit entzündbaren Flüssigkeiten auf dem Lagerplatz A 537-West, bestehend aus

#### 7 Lagerstellen / Behältern

- TA86-XU010
- TA85-XU010
- TA72-XU010
- TA51-XU010
- TA82-XU010
- TA81-XU010
- TA42-XU010

jeweils mit der Pumpe PA020 (20 m<sup>3</sup>/h Förderleistung im Auslegungspunkt der Pumpe) in max. 7 Container mit gewölbtem Boden mit gefahrgutrechtlicher Zulassung zu jeweils maximal 25 m<sup>3</sup> Ladevolumen für Roh- und Betriebsstoffe sowie Abfälle gemäß Kapitel 11.3 Nummer 2 der Antragsunterlagen,

- h) die Erlaubnis gem. § 18 (1) Nr. 5 BetrSichV zum Befüllen und Entleeren von ortsbeweglichen Behältern (Straßentankwagen oder Container mit gefahrgutrechtlicher Zulassung zu jeweils maximal 25 m<sup>3</sup> Ladevolumen) von entzündbaren Flüssigkeiten auf der Tankwagenstation A 537-Nord, bestehend aus

#### 2 Füllstellen

- mit Pumpe TA61-PA026 (60 m<sup>3</sup>/h Förderleistung im Auslegungspunkt der Pumpe)
- mit Pumpe TA61-PA020 (60 m<sup>3</sup>/h Förderleistung im Auslegungspunkt der Pumpe)

für Roh- und Betriebsstoffe sowie Abfälle gemäß Kapitel 11.3 Nummer 3 der Antragsunterlagen,

- i) die Erlaubnis gem. § 18 (1) Nr. 5 BetrSichV zum Befüllen und Entleeren von ortsbeweglichen Behältern (Straßentankwagen oder Container mit gefahrgutrechtlicher Zulassung zu jeweils maximal 25 m<sup>3</sup> Ladevolumen) von entzündbaren Flüssigkeiten auf der Tankwagenstation A 537-Ost, bestehend aus

## 2 Füllstellen

- mit Pumpe TA52-PA020 (40 m<sup>3</sup>/h Förderleistung im Auslegungspunkt der Pumpe)
- mit Pumpe TA71-PA020 (40 m<sup>3</sup>/h Förderleistung im Auslegungspunkt der Pumpe)

für Roh- und Betriebsstoffe sowie Abfälle gemäß Kapitel 11.3 Nummer 4 der Antragsunterlagen.

## **3 Kostenentscheidung**

Nach §§ 11, 13 des Gebührengesetzes (GebG NRW) trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der entstandenen Auslagen erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.

## **4 Begründung**

### **4.1 Sachverhaltsdarstellung**

Die Firma Bayer AG - zum Zeitpunkt der Antragstellung Bayer CropScience AG - betreibt auf dem Werksgelände Köln, Gemarkung Worringen, Flur 34, Flurstück 202 die Anlage (Anlage Nr. 144) zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden (CI-Anlage; Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Verfahrensart G).

Die CI-Anlage besteht aus den Betriebseinheiten

BE 1: Lagerung und Nebeneinrichtungen

BE 2: Produktion mit 3 Produktionsstraßen und 3 Aufarbeitungsstraßen.

Mit Datum vom 08.05.2015 reichte die Firma Bayer CropScience AG - jetzt Bayer AG - bei der Bezirksregierung Köln einen Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG für die Änderung der CI-Anlage ein.

Die Änderung umfasst im Wesentlichen die Herstellung des neuen Produktes Flupyradifurone durch Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Reaktionsstraße, den Verzicht auf die Herstellung des Produktes AE 437-Amin sowie insgesamt resultierend eine Kapazitätserhöhung um 1.000 t/a. Ebenso werden Errichtung und Betrieb des Lagerplatzes A 537-West zur aktiven Lagerung mit 7 Abfülltassen sowie der Tankwagenstationen A 537-Nord und A 537-Ost mit jeweils einer Abfülltasse beantragt. Das Tanklager A 537 wird durch Errichtung von 7 weiteren Lagerbehältern zu jeweils 50 m<sup>3</sup> Lagervolumen und 3 Abwasserbehältern zu jeweils 120 m<sup>3</sup> Lagervolumen ausgebaut.

Zudem werden bauliche Veränderungen am Produktionsgebäude A 529 beantragt, insbesondere die Errichtung einer Gitterrostbühne und der HBV-Fläche A 529 Süd-West.

Durch das Vorhaben kommt es zu einer Erhöhung der Emissionen in die Luft. Die Abluftquelle AL 3 wird neu errichtet. Ebenso erhöhen sich die bisher genehmigten Abfallmengen und das Stoffinventar an gefährlichen Stoffen.

## **4.2 Genehmigungsverfahren**

### **4.2.1 Art des Genehmigungsverfahrens**

Die CI-Anlage ist als Anlage zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden der Nr. 4.1.18 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und somit genehmigungsbedürftig im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Einzelne Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 (2) der 4. BImSchV stellen gemäß Ziffer 4.8, Ziffer 9.3.1 Anhang 1 der 4. BImSchV i.V.m. den Ziffern 29 und 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV sowie Ziffer 10.25 der 4. BImSchV eigenständig genehmigungsbedürftige Nebenanlagen dar.

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 (1) Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der CI-Anlage zu betrachten, weil nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Anlagen der Nr. 4.1.18 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sind in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "G" gekennzeichnet. Dementsprechend wurde das Genehmigungsverfahren als förmliches Verfahren nach den Vorschriften des § 10 BImSchG sowie der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) durchgeführt. Auf Antrag nach § 16 (2) BImSchG konnte von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden, da durch die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Bei der beantragten Änderung der CI-Anlage handelt es sich um ein in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genanntes Vorhaben. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 1 (3) Satz 1 der 9. BImSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn die Än-

derung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich. Diese Entscheidung wurde gemäß § 3a UVPG im Internet sowie im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln (Ausgabe vom 11.07.2016, Nr. 27, Seite 276, lfd. Nr. 371) öffentlich bekannt gegeben.

#### **4.2.2 Zuständigkeiten**

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der ZustVU (Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz) die Bezirksregierung zuständig.

#### **4.2.3 Antrag**

Die Antragstellerin hat bei der Bezirksregierung Köln mit Datum vom 08.05.2015 eine Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden auf dem Gelände des CHEMP-ARK Dormagen beantragt.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV erforderlichen Darlegungen und Formblätter.

#### **4.2.4 Behördenbeteiligung**

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i.S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt. Beteiligt wurden

- die Stadt Köln (Planungsamt, Bauaufsichtsamt, Brandschutzdienststelle) und
- das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW). Das LANUV NRW wurde zur sachverständigen Prüfung der im Antrag enthaltenen Unterlagen gemäß § 4b der 9. BImSchV im Sinne des § 13 (1) der 9. BImSchV sowie zur Prüfung der vorgelegten Unterlagen zur Einhaltung der angemessenen Abstände im Sinne des § 50 BImSchG beteiligt.

Innerhalb der Bezirksregierung Köln wurden die Antragsunterlagen im Hinblick auf die eigenen Zuständigkeiten durch die Dezernate 52 (Abfallwirtschaft, Bodenschutz), 53 (Immissionsschutz und vorbeugender Gewässerschutz), 54 (Wasserwirtschaft) und 55 (technischer Arbeitsschutz) geprüft.

#### **4.2.5 Fachtechnische Prüfung und Entscheidung**

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte zu entsprechenden Ergänzungen der Unterlagen.

Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass bei Beachtung der unter Nr. 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

#### **4.2.6 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen erfüllt werden,
- die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

##### **4.2.6.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 (1) Nr. 1 BImSchG)**

Im Rahmen der fachgesetzlichen Prüfung war zunächst zu prüfen, ob schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen von der Anlage hervorgerufen werden können. Schädliche Umwelteinwirkungen sind dabei gemäß § 3 BImSchG Immissionen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen), die auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirken und die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft dürfen durch eine genehmigungsbedürftige Anlage nicht hervorgerufen werden.

#### **4.2.6.1.1 Luftverunreinigungen**

Der Volumenstrom des bestehenden Abluftstromes AL 1 (staubbeladene Abluft) wird durch das Änderungsvorhaben leicht erhöht, die Massenkonzentrationen bleiben unverändert. Der Bagatellmassenstrom für Staub der Tabelle 7 der TA Luft wird sowohl durch die Emissionen der zu prüfenden Abluftquelle AL 1 als auch durch die der Gesamtanlage deutlich unterschritten. Eine Bestimmung der Immissionskenngrößen ist daher nicht erforderlich. Gemäß Nr. 4.1 TA Luft ist davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Staubemissionen der Anlage nicht hervorgerufen werden.

Der Volumenstrom des bestehenden Abluftstromes AL 2 (lösemittelhaltige Abluft) wird durch das Änderungsvorhaben deutlich erhöht, die Massenkonzentrationen bleiben unverändert. Dieser Abluftstrom AL 2 wird im bestimmungsgemäßen Betrieb weiterhin an die thermische Abgasverbrennungsanlage (TVA) der Currenta GmbH und Co. OHG am Standort Dormagen abgegeben. Der geänderte Abluftstrom AL 2 kann im Rahmen der bestehenden Genehmigung der TVA in dieser unbefristet übernommen und verbrannt werden.

Neu errichtet wird die Abluftquelle AL 3 für CO<sub>2</sub>-haltiges Rohgas mit org. Verbindungen. Dieser Abluftstrom AL 3 wird im bestimmungsgemäßen Betrieb an die thermische Abgasverbrennungsanlage (TVA) der Currenta GmbH und Co. OHG am Standort Dormagen abgegeben. Der zusätzliche Abluftstrom AL 3 kann im Rahmen der bestehenden Genehmigung der TVA in dieser unbefristet übernommen und verbrannt werden.

Die diffusen Emissionen durch den Änderungsgegenstand sind so gering, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch diese sicher ausgeschlossen werden können.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass beim Betrieb der geänderten CI-Anlage schädliche Umwelteinwirkungen durch die Emission von Luftschadstoffen nicht hervorgerufen werden. Für luftgetragene Emissionen der CI-Anlage liegen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 5 (1) Nr. 1 BImSchG damit vor.

#### **4.2.6.1.2 Gerüche**

Aufgrund der Abgabe der Abluft an die TVA sowie der sehr geringen diffusen Emissionen ist auch weiterhin auszuschließen, dass es zu schädlichen Umwelteinwirkungen oder erheblichen Nachteilen / Belästigungen für die Allgemeinheit kommt.

#### **4.2.6.1.3 Geräusche**

Zur Prüfung nach TA Lärm ist den Antragsunterlagen eine „Schallemissions- / Immissionsprognose für die CI-Anlage der Bayer CropScience AG am Standort Dormagen“ der Firma Currenta GmbH & Co OHG (Gutachten Nr. EIP2014-363-1-V2) mit

Stand 12.02.2015 beigefügt. In diesem Gutachten wird plausibel nachgewiesen, dass die anteiligen Immissionspegel der Anlage die zulässigen Immissionsrichtwerte sowohl tags als auch nachts an allen Immissionsorten um mindestens 13 dB(A) unterschreiten. Im Vergleich zur Schallemissions- / Immissionsprognose aus dem vorherigen Genehmigungsverfahren für die CI-Anlage 53.0010/14/G16-Ku bleiben die anteiligen Beurteilungspegel an allen Immissionsorten außer am Aufpunkt Heinestraße 8 unverändert, an diesem verringern sich die anteiligen Beurteilungspegel für den Tag und den Nachtzeitraum um jeweils 1 dB(A).

Zusätzliche schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche können sicher ausgeschlossen werden. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche im Sinne des § 5 (1) BImSchG ist damit gewährleistet.

#### **4.2.6.1.4 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, ähnliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren**

Da es durch den Antragsgegenstand nicht zu relevanten Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Umwelteinwirkungen kommt, ist keine weitere Prüfung erforderlich. Sonstige Gefahren durch die verwendeten Gefahrstoffe und vorliegenden Verfahrensparameter (Druck, Temperatur etc.) werden im Abschnitt zur Störfallverordnung im Hinblick auf die Anlagensicherheit betrachtet.

#### **4.2.6.2 Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 (1) Nr. 2 BImSchG)**

Über den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen hinaus ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu treffen, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

##### **4.2.6.2.1 Luftverunreinigungen und Gerüche**

Für Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden sind spezielle Anforderungen in Nr. 5.4.4.1r TA Luft formuliert. Diese beinhalten Regelungen zum Gesamtstaub einschließlich schwer abbaubarer, leicht anreicherbarer und hochtoxischer organischer Stoffe, die somit hinsichtlich des Antragsgegenstandes einschlägig sind: Die staubförmigen Emissionen im Abgas dürfen als Mindestanforderung den Massenstrom 5 g/h oder die Massenkonzentration 2 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten. Dies ist hier der Fall, so dass die Vorsorgeanforderungen der Nr. 5.4.4.1r TA Luft eingehalten werden.

Gemäß Nr. 5.2.5 TA Luft dürfen bei Vorhandensein von Stoffen der Klasse I und II nach Nr. 5.2.5 TA Luft die Emissionswerte der Klasse II insgesamt nicht überschritten werden. Dies wurde mittels Nebenbestimmung 5.2.2 festgeschrieben.

Die Anforderungen der TA Luft an die technische Dichtheit der Anlage werden eingehalten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung 5.2.2 hinsichtlich der Luftverunreinigungen und der Gerüche die Vorsorgeanforderungen der TA Luft erfüllt werden.

#### **4.2.6.2.2 Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, ähnliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren**

Da es durch den Antragsgegenstand nicht zu relevanten Lärmemissionen, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Umwelteinwirkungen kommt, ist keine weitere Prüfung erforderlich. Schutz und Vorsorge im Hinblick auf die Anlagensicherheit werden im Abschnitt zur Störfallverordnung betrachtet.

#### **4.2.6.3 Abfallvermeidung sowie Verwertung und Beseitigung nicht vermeidbarer Abfälle (§ 5 (1) Nr. 3 BImSchG)**

Nach fachlicher Prüfung des Vorhabens durch die zuständige Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52) bestehen aus Sicht der Abfallstromkontrolle keine Bedenken.

#### **4.2.6.4 Effiziente Energienutzung (§ 5 (1) Nr. 4 BImSchG)**

Gemäß § 5 (1) Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann. Die Anforderungen nach § 5 (1) Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

#### **4.2.6.5 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 (3) BImSchG)**

Die Antragstellerin hat neben der Beschreibung der Anlage im bestimmungsgemäßen Betrieb auch die für den Fall der Betriebseinstellung geplanten Maßnahmen aufgeführt. Diese Maßnahmen beziehen sich insbesondere auf die Entleerung und Reinigung der Apparate, deren Wiederverwendung oder Entsorgung. Ebenso beinhalten Sie eine Zustandserhebung von Boden und Grundwasser einschließlich eines qualifizierten Vergleichs einschließlich Erheblichkeitsbeurteilung mit den im Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser ermittelten Ausgangswerten.

Weiterhin verpflichtet sie sich, die die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung gültigen rechtlichen und technischen Erfordernisse zur Erfüllung der Pflichten aus § 5 (3) BImSchG umzusetzen.

Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 (3) BImSchG erfüllt werden.

#### **4.2.6.6 Pflichten aus auf Grund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen (§ 6 (1) Nr. 1 BImSchG)**

##### **4.2.6.6.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV) - Anlagensicherheit, Störfallbeurteilung, Gefahrenabwehr**

Die CI-Anlage ist Teil des Betriebsbereiches der Bayer AG im Sinne des § 3 (5a) BImSchG im CHEMPARK Dormagen. Aufgrund der dort gehandhabten Mengen an Störfallstoffen unterliegt der Betriebsbereich den Grund- und erweiterten Pflichten gemäß Störfall-Verordnung.

Grundsätzlich unterliegen Betreiber von Betriebsbereichen den allgemeinen Betreiberpflichten gemäß § 3 Störfall-Verordnung. Danach hat der Betreiber die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen zu treffen (§ 3 (1)) sowie darüber hinaus vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten (§ 3 (3)) und Anlagen seines Betriebsbereiches entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik zu errichten und zu betreiben (§ 3 (4)).

Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin die Einhaltung dieser Pflichten nachzuweisen. Die Antragsunterlagen der CI-Anlage enthalten daher Unterlagen nach § 4b (2) der 9. BImSchV, die sich an den „Mindestangaben im Sicherheitsbericht“ gemäß Anhang II der Störfall-Verordnung orientieren. Diese Angaben bestehen insbesondere aus:

- einer Beschreibung der Anlage und damit
  - der wichtigsten Tätigkeiten und Produkte, der sicherheitsrelevanten Teile der Anlage, der Gefahrenquellen und Bedingungen, die zu Störfällen führen könnten, sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen,
  - einer Beschreibung der Verfahren
  - einer Beschreibung der Stoffe inklusive ihrer Eigenschaften,
- der Ermittlung und Analyse der Risiken von Störfällen sowie der Mittel zur Verhinderung solcher Störfälle,
- der Beschreibung von Schutz- und Notfallmaßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen.

Auf der Basis dieser Unterlagen nach § 4b (2) der 9. BImSchV legt die Antragstellerin dar, welche Änderungen an der CI-Anlage geplant sind und wie sie die Betreiberpflichten des § 4 der Störfall-Verordnung zur Verhinderung von Störfällen erfüllt, insbesondere durch

- Vermeidung von Bränden und Explosionen in der Anlage,
- Ausstattung der Anlage mit ausreichenden Warn-, Alarm-, und Sicherheitseinrichtungen,
- Ausstattung der Anlage mit zuverlässigen und - sofern sicherheitstechnisch geboten - redundanten, diversitären oder unabhängigen Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen,
- Schutz der Anlage vor Eingriffen Unbefugter.

Zur Ermittlung der Maßnahmen, die zur Verhinderung von Störfällen notwendig sind, wurde von der Antragstellerin eine Gefahrenanalyse durchgeführt. Diese Gefahrenanalyse untersucht nach einem festgelegten Verfahren systematisch alle zur Anlage gehörenden Prozesse auf potentielle Gefahrenquellen und erforderliche Gegenmaßnahmen. Die in der Gefahrenanalyse dargelegten Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen sind ausreichend.

Über diese Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen hinaus, die vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden können, sind vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten. In den Unterlagen nach § 4b (2) der 9. BImSchV legt die Antragstellerin daher ihre Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen des § 5 der Störfall-Verordnung zur Begrenzung von Störfallauswirkungen dar.

Beschaffenheit und Betrieb der Anlagen müssen gemäß § 3 (4) der Störfall-Verordnung dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen. Die in der Anlage vorhandene Sicherheitstechnik ist in den Unterlagen nach § 4b (2) der 9. BImSchV beschrieben und war Teil der Prüfung durch die Genehmigungsbehörde und das LANUV NRW. Die Prüfung ergab, dass - bezogen auf das beantragte Änderungsvorhaben - den Unterlagen zu entnehmen ist, dass die Betreiberin die nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren notwendigen Vorkehrungen vorsieht, um Störfälle zu verhindern und deren Folgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu begrenzen. Durch das beantragte Vorhaben vergrößern sich die von der Anlage ausgehenden Gefahren nach praktischem Ermessen nicht.

#### **4.2.6.7 Andere öffentlich-rechtliche Anforderungen und Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 (1) Nr. 2 BImSchG)**

##### **4.2.6.7.1 Bauplanungsrecht**

Das geplante Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes der Stadt Köln Nr. 5858 N/03 Bl. 2 „Gelände südlich der Bayerwerke“ (heute geführt unter 5859/03-2), in dem der Bereich des Vorhabens als Industriegebiet ausgewiesen ist. Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig.

In Umsetzung von Artikel 12 der Seveso-II-Richtlinie (Richtlinie 96/82/EG) - nach Aufhebung der Seveso-II-Richtlinie geregelt in Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU) - legt § 50 BImSchG fest, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG (bzw. im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU) in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Um dem Aspekt der angemessenen Abstände ausreichend Sorge zu tragen, wurden bereits im Genehmigungsverfahren 53.0010/14/G16-Ku die angemessenen Abstände ermittelt und durch das LANUV NRW sachverständig geprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich innerhalb des ermittelten angemessenen Abstandes keine Gebiete im Sinne des Artikels 12 (1) der Seveso-II-Richtlinie bzw. Artikels 13 (1) der Seveso-III-Richtlinie befinden.

Im Rahmen des aktuellen Genehmigungsverfahrens wurde den Antragsunterlagen eine Stellungnahme bezüglich der Achtungsabstände beigefügt, in der der Gutachter zu dem Schluss kommt, dass die bereits im Genehmigungsverfahren 53.0010/14/G16-Ku geprüften Abstände unverändert bleiben.

Nach Prüfung durch das LANUV NRW wurde die in den Antragsunterlagen vorgebrachte Argumentation als zutreffend eingestuft. Durch den Antragsgegenstand ist keine Vergrößerung des angemessenen Abstandes gegenüber dem bisherigen Stand zu erwarten, negative Auswirkungen auf den angemessenen Abstand sind auszuschließen.

#### **4.2.6.7.2 Bauordnungsrecht, Brand- und Katastrophenschutzrecht**

Das Vorhaben wurde aus bauordnungsrechtlicher Sicht seitens der Stadt Köln – Bauaufsichtsamt – geprüft. Der Standsicherheitsnachweis nach § 15 BauO NRW wurde vorgelegt. Gegen das beantragte Vorhaben bestehen unter Berücksichtigung von Inhalts- und Nebenbestimmungen keine Bedenken.

#### **4.2.6.7.3 Bodenschutz, Wasser- und Abwasserrecht**

Durch Baumaßnahmen wird nicht so tief in den Boden eingegriffen, dass eine direkte oder mittelbare Beeinträchtigung des Grundwassers entsprechend den Kriterien des § 49 WHG zu besorgen ist. Nach fachlicher Prüfung durch das Dezernat 52 (Bodenschutz) der Bezirksregierung Köln bestehen unter Berücksichtigung von Inhalts- und Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Erhöhung der Prozessabwassermenge oder der Abwasserfrachten. Eine Änderung der Genehmigung zur Indirekteinleitung von Abwasser in private Abwasseranlagen gemäß § 58 (2) WHG i.V. mit § 59 (1) WHG oder ein Antrag auf Freistellung gemäß § 59 (2) WHG sind nicht erforderlich.

Mit dem Vorhaben ist die Verwendung von relevant gefährlichen Stoffen im Sinne des § 3 (10) BImSchG verbunden, die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können. Daher waren gemäß § 21 (2a) Nr. 3 Buchstabe c der 9. BImSchV Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser festzulegen.

Die Antragstellerin schlägt vor, auf Bodenuntersuchungen zu verzichten, da alle eingesetzten Stoffe wasserlöslich seien. Aus den Bodenprofilen des ersten Ausgangszustandsberichtes für die CI-Anlage ist jedoch bekannt, dass eine Vielzahl von Bodenhorizonten schluffige Anteile mit einem gewissen Rückhaltevermögen besitzen und somit die zügige Verlagerung von möglichen Bodenkontaminationen in das Grundwasser nicht gegeben ist. Unter Berücksichtigung der schluffigen Horizonte sind regelmäßige Bodenuntersuchungen notwendig. Insofern kann von einer regelmäßigen Beprobung des Bodens nicht abgesehen werden. Der Boden ist wiederkehrend alle zehn Jahre zu untersuchen.

Für die Überwachung des Grundwassers schlägt die Antragstellerin eine regelmäßige Grundwasserüberwachung im Abstand von drei Jahren an den Grundwassermessstellen 370, 452, 453 und 454 vor. Durch die Nähe des Rheins und einen sehr gut durchlässigen Grundwasserleiter sollten Grundwasserkontaminationen so schnell wie möglich erkannt werden. Insofern ist das Grundwasser jährlich zu untersuchen.

Aus Sicht des vorbeugenden Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

#### **4.2.6.7.4 Natur- und Landschaftsschutz**

Das Vorhaben stellt die Änderung einer vorhandenen chemischen Anlage in einem bestehenden Industriegebiet dar. Aufgrund der beantragten Maßnahmen kann ausgeschlossen werden, dass durch die Änderung der CI-Anlage die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG für FFH-Anhang-IV-Arten oder europäische Vogelarten ausgelöst werden. Eine vertiefende Artenschutzprüfung ist daher nicht erforderlich.

Eine mögliche Beeinträchtigung von FFH-Gebieten durch Luftverunreinigungen ist aufgrund von Art und Menge der Emissionen der CI-Anlage nicht zu besorgen.

#### **4.2.6.7.5 Belange des Arbeitsschutzes**

Nach fachtechnischer Prüfung durch das zuständige Dezernat 55 (technischer Arbeitsschutz) der Bezirksregierung Köln bestehen unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

#### **4.2.6.7.6 Entscheidung**

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Nr. 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Auch die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung (hier: Störfall-Verordnung) ergebenden Pflichten sind erfüllt. Belange des Arbeitsschutzes oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vorliegen und die beantragte Genehmigung zu erteilen ist.

## **5 Inhalts- und Nebenbestimmungen**

### **5.1 Allgemeines**

5.1.1 Der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen und muss beinhalten, in welchem Umfang die genehmigten Anlagenänderungen in Betrieb genommen werden.

5.1.2 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift derselben ist ständig am

Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zur Einsichtnahme vorzulegen.

## 5.2 Immissionsschutz (Luftreinhaltung)

5.2.1 Die nachstehend genannten Stoffe dürfen während des bestimmungsgemäßen Betriebs der CI-Anlage folgende Massenkonzentrationen in der Abluft AL 1 der CI-Anlage nicht überschreiten:

**Tabelle 1: Zulässige Massenkonzentrationen Abluftquelle AL 1**

Quelle Nr.	Stoff	Massenkonzentration
AL 1	Staub	2 mg/m <sup>3</sup>
AL 1	Gesamtkohlenstoff	50 mg/m <sup>3</sup>
AL 1	Stoffe nach 5.2.5 Klasse I	20 mg/m <sup>3</sup>
AL 1	Stoffe nach 5.2.5 Klasse II	100 mg/m <sup>3</sup>

5.2.2 Darüber hinaus dürfen während des bestimmungsgemäßen Betriebs der CI-Anlage die Massenkonzentrationen der Stoffe nach Nr. 5.2.5 Klasse I und Nr. 5.2.5 Klasse II in Summe 100 mg/m<sup>3</sup> in der Abluft AL 1 der CI-Anlage nicht überschreiten.

5.2.3 Alle Werte der Nebenbestimmungen 5.2.1 und 5.2.2 beziehen sich auf den Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

5.2.4 Die festgelegten Massenkonzentrationen der Nebenbestimmungen 5.2.1 und 5.2.2 sind mit der Maßgabe verbunden, dass

a) sämtliche Tagesmittelwerte die jeweils festgelegte Massenkonzentration und

b) sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der jeweils festgelegten Massenkonzentration

nicht überschreiten.

5.2.5 Alle Massenkonzentrationen der Nebenbestimmungen 5.2.1 und 5.2.2 sind auch unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen der Anlage einzuhalten.

5.2.6 Bei An- und Abfahrvorgängen dürfen die in den Nebenbestimmungen 5.2.1 und 5.2.2 festgelegten Massenkonzentrationen um nicht mehr als das Doppelte der festgelegten Werte überschritten werden.

- 5.2.7 Nach Erreichen des ungestörten Betriebs innerhalb der ersten Kampagne zur Herstellung von Flupyradifurone hat der Betreiber von einer dafür bekannt gegebenen Stelle im Sinne des § 26 BImSchG (Messstelle, Messinstitut) feststellen zu lassen, ob die in den Nebenbestimmungen 5.2.1 und 5.2.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.
- 5.2.8 Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nrn. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.
- 5.2.9 Die Messstelle nach Nebenbestimmung 5.2.7 ist zu beauftragen, über die Ergebnisse der Messungen nach Nebenbestimmungen 5.2.1 und 5.2.2 einen Messbericht zu fertigen. Der Messbericht muss mindestens enthalten:
- Angaben über die Messplanung,
  - das Ergebnis jeder Einzelmessung,
  - das verwendete Messverfahren und
  - die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind. Hierzu gehören insbesondere Angaben über den Betriebszustand der Anlage.
- Der Messbericht ist unter Beachtung der Richtlinie DIN EN 15259 in Verbindung mit Anlage 2 des gem. Runderlasses „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.05.2003, SMBl. NRW S. 924) zu erstellen.
- 5.2.10 Eine Ausfertigung des Berichtes nach Nebenbestimmung 5.2.9 ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) spätestens drei Monate nach Abschluss der Messungen unmittelbar zuzusenden.
- 5.2.11 Die Messungen gemäß Nebenbestimmung 5.2.7 sind wiederkehrend spätestens bis zum Ablauf von jeweils drei Jahren durchführen zu lassen. Bezugspunkt für die Berechnung der Fristen bleibt immer die gemäß Nebenbestimmung 5.2.7 geforderte Messung.
- Auf die wiederkehrende Messung kann aufgrund eines formlosen Antrages mit Zustimmung der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) verzichtet werden, wenn die Wirksamkeit des Feinstaubfilters V002CA90 FA070 nachgewiesen wird und mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die Emissionsbegren-

zungen gemäß Nebenbestimmungen 5.2.1 und 5.2.2 nicht überschritten werden.

Dieser Nachweis kann im Messbericht nach Nebenbestimmung 5.2.9 zur Messung nach Inbetriebnahme geführt werden.

- 5.2.12 Zur Durchführung der in den Nebenbestimmungen 5.2.7 und 5.2.11 vorgeschriebenen Messungen sind vor Inbetriebnahme der Anlage nach Abstimmung mit der nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Stelle und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) der Nr. 5.3.1 TA Luft entsprechende Messplätze und Probenahmestellen festzulegen und einzurichten.

Dies ist nicht erforderlich, sofern für die Messung ausschließlich bereits vorhandene und mit der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) abgestimmte Messplätze verwendet werden.

### 5.3 Immissionsschutz (Lärmschutz)

- 5.3.1 Die Anlage ist unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden, fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Nr. 3.1 der TA Lärm zu ändern und zu betreiben.

- 5.3.2 Die Anlage ist so ändern und zu betreiben, dass die von ihr hervorgerufenen Geräuschimmissionen insgesamt die folgenden Werte - gemessen jeweils 0,5 m vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109 (Ausgabe November 1989) - nicht überschreiten:

**Tabelle 2: Anteilige Beurteilungspegel der CI-Anlage für den Tag- (Lr, T) und Nachtzeitraum (Lr,N)**

<b>Immissionsort</b>	<b>Lr, T [dB(A)]</b>	<b>Lr, N [dB(A)]</b>
Ramrather Weg 39	28	24
Heinestraße 8	26	22
Jussenhovener Straße 83	22	19
Schillerstraße 4	22	19

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

- 5.3.3 Nach Erreichen des ungestörten Betriebs innerhalb der ersten Kampagne zur Herstellung von Flupyradifurone ist die Einhaltung der in Nebenbestimmung 5.3.2 aufgeführten Werte durch eine dafür bekannt gegebene Stelle im Sinne des § 26 BImSchG (Messstelle, Messinstitut) messtech-

nisch überprüfen zu lassen.

Mit der Überprüfung darf kein Messinstitut beauftragt werden, das bereits im Genehmigungsverfahren tätig war.

Ist eine messtechnische Überprüfung an den vorgenannten Immissionsorten, beispielsweise aufgrund von Fremdgeräuschen, nicht möglich, so sind die Geräuschimmissionen entsprechend A.3.1 TA Lärm Abs. 2 u. 3 zu ermitteln.

Messung, Berechnung und Bewertung haben nach den Bestimmungen der TA Lärm zu erfolgen.

- 5.3.4 Das Messinstitut / die Messstelle nach Nebenbestimmung 5.3.3 ist zu beauftragen, über die Überprüfung nach Nebenbestimmung 5.3.3 einen Bericht zu fertigen und diesen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) spätestens drei Monate nach Abschluss der Messungen unmittelbar zuzusenden.
- 5.3.5 In diesem Bericht ist auch ein Vergleich zwischen den in der „Schallemissions- / Immissionsprognose für die CI-Anlage der Bayer CropScience AG am Standort Dormagen“ der Firma Currenta GmbH & Co OHG (Gutachten Nr. EIP2014-363-1-V2) mit Stand 12.02.2015 prognostizierten Beurteilungspegeln und den bei der Überprüfung nach Nebenbestimmung 5.3.3 festgestellten Werten durchzuführen.

#### **5.4 Bodenschutz, Bodenüberwachung**

- 5.4.1 Werden bei den Bauarbeiten Bodenbelastungen angetroffen, ist unverzüglich ein sachverständiger Gutachter zur fachlichen Begleitung und Untersuchung der Kontamination hinzuzuziehen. Die gutachterliche Begleitung ist schriftlich zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52) zuzuleiten.
- 5.4.2 Der Boden im Bereich des Lagerplatzes A 537-West ist mit einer geeigneten Sondierung auf die Stoffe 1.9, 1.18, 2.5, 2.24, 2.29 und 2.30 gem. Kap. 6 der Antragsunterlagen zu untersuchen.
- 5.4.3 Der Boden im Bereich der Tankwagenstation A 537-Nord ist mit einer geeigneten Sondierung auf die Stoffe 1.9, 2.5, 2.15, 2.24 und 2.29 gem. Kap. 6 der Antragsunterlagen zu untersuchen.
- 5.4.4 Der Boden im Bereich der Tankwagenstation A 537-Ost ist mit einer geeigneten Sondierung auf die Stoffe 1.9, 2.5, 2.15, 2.24 und 2.29 gem. Kap.

6 der Antragsunterlagen zu untersuchen.

- 5.4.5 Der Boden im Bereich der Rohrleitung 4 ist zwischen dem Tanklager A 537 und dem Produktionsgebäude A 529 mit einer geeigneten Sondierung auf die im Stoffe 1.9, 1.18, 2.5, 2.24, 2.29 und 2.30 gem. Kap. 6 der Antragsunterlagen zu untersuchen.
- 5.4.6 Der Boden im Bereich der Rohrleitung 2 zwischen den Produktionsgebäuden A 529-Ost und A 529-West ist mit einer geeigneten Sondierung auf die Stoffe 2.30 und 2.19 gem. Kap. 6 der Antragsunterlagen zu untersuchen.
- 5.4.7 Die in den Nebenbestimmungen 5.4.2 bis 5.4.6 genannten Bodenuntersuchungen sind wiederkehrend alle zehn Jahre durchzuführen. Die Beprobungstiefe ist orientierend am Ausgangszustandsbericht bis mindestens 1 m in die Terrassenablagerungen des Rheins durchzuführen. Die Probenahme hat meterweise oder bei Schichtwechsel und Auffälligkeiten zu erfolgen.
- 5.4.8 Die Probenahme einschließlich der Bodenansprache und zugehöriger Dokumentation hat durch einen Sachverständigen zu erfolgen. Dem Sachverständigen obliegt die Entscheidung über die Lage von repräsentativen Probenahmestellen und über die Anzahl und die Auswahl der zur analytischen Untersuchung vorzusehenden Proben je Probenahmestelle. Hierbei sind potentielle Eintragspfade, optische und geruchliche Auffälligkeiten, die Stoffeigenschaften sowie das Vorhandensein von Bodenschichten mit hohem Sorptionsvermögen für Schadstoffe zu berücksichtigen. Dabei sind 35 - 50 % der entnommenen Bodenproben zur Analytik zu bringen.
- 5.4.9 Die Fristen für die Regelüberwachung des Bodens nach Nebenbestimmung 5.4.7 gelten ab Inbetriebnahme.
- 5.4.10 Die Analyse der Bodenproben nach Nebenbestimmungen 5.4.2 bis 5.4.6 und die zugehörige Dokumentation haben durch ein DAkkS akkreditiertes Labor zu erfolgen. Dabei sind die den Stoffen zugeordneten Analyseverfahren auf Seite 5-17 der Antragsunterlagen für das Eluat anzuwenden. Zuzüglich ist für Toluol der Nachweis nach DIN EN ISO 22155 durchzuführen. Monoethylenglykol ist durch HPLC oder gleichwertige Verfahren zu analysieren. Die Analytik der Stoffe, die durch Hausverfahren ermittelt werden, ist bei den vorgelegten Messungen genau zu beschreiben.
- 5.4.11 Der Sachverständige gemäß Nebenbestimmung 5.4.8 ist zu beauftragen,

über die Analyseergebnisse des Bodens nach Nebenbestimmung 5.4.10 einen Bericht zu fertigen und diesen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52) spätestens drei Monate nach Abschluss der analytischen Untersuchungen unmittelbar zuzusenden. Der Bericht muss die Lage der Probenahmestellen, die Anzahl und die Auswahl der zur analytischen Untersuchung gebrachten Proben je Probenahmestelle einschließlich einer Begründung, die Bodenansprache, die Ergebnisse der Analysen und einen Vergleich mit bekannten Voruntersuchungen, zum Beispiel Ergebnissen aus der Überwachung des Bodens und des Ausgangszustandsberichtes, umfassen.

## **5.5 Grundwasserüberwachung**

- 5.5.1 Das Grundwasser ist an den Grundwassermessstellen 370, 452, 453 und 454, die aufgrund des 1. Ausgangszustandsberichtes errichtet wurden, wiederkehrend jährlich zu beproben.
- 5.5.2 Die Probenahme an den Grundwassermessstellen und die analytischen Untersuchungen haben durch ein DAkkS akkreditiertes Labor zu erfolgen. Dabei sind die den Stoffen zugeordneten Analyseverfahren auf Seite 5-17 der Antragsunterlagen anzuwenden. Zuzüglich ist für Toluol der Nachweis nach DIN 38407-F9 durchzuführen. Monoethylenglykol ist durch HPLC oder gleichwertige Verfahren zu analysieren.
- 5.5.3 Die Analyseergebnisse, die aus Grundwasserproben nach Nebenbestimmung 5.5.2 erfolgen, sind durch einen Sachverständigen in einem Bericht zu bewerten. Dieser Bericht einschließlich der Analyseergebnisse sind der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52) spätestens drei Monate nach Abschluss der analytischen Untersuchungen unmittelbar zuzusenden. Der Bericht muss die Lage der Grundwassermessstellen, das Vorgehen bei der Probenahme, die Ergebnisse der analytischen Untersuchungen und einen Vergleich mit bekannten Voruntersuchungen, zum Beispiel Ergebnissen aus der Überwachung des Grundwassers und des Ausgangszustandsberichtes, umfassen.
- 5.5.4 Die Fristen für die Regelüberwachung des Grundwassers nach Nebenbestimmung 5.5.1 gelten ab Inbetriebnahme der geänderten Anlage.

## **5.6 Abwasser**

- 5.6.1 Die Zudosierung von Natronlauge (32%) in den Abscheider V002AW81BA035 für die Erreichung der beabsichtigten pH-Wert-

Einstellung ist zu dokumentieren. In der Dokumentation sind Datum und Dauer der Dosierung zu erfassen. Diese Aufzeichnungen sind der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) bis auf Widerruf nach Kampagnenende, mindestens jedoch einmal jährlich jeweils für das abgelaufene Kalenderjahr unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.

## **5.7 Baurecht und Brandschutz**

5.7.1 Für das Tanklager A 537 ist eine Alarmordnung mit folgendem Inhalt zu erstellen oder eine bestehende Alarmordnung hinsichtlich der genehmigten Änderungen zu überprüfen und ggf. zu ergänzen:

- Verhalten bei „internem Alarm“ (Notsignal Crash-Ton; Gefahr, die vom eigenen Bereich ausgeht)
- Verhalten bei „externem Alarm“ (Warnsignal Hup-Ton, eventuelle Gefahr von außen)
- Verhalten bei Brand.

Die Alarmordnung ist an exponierten Stellen im Tanklager auszuhängen.

5.7.2 Die Aufstellorte der Feuerlöscher sind mit einem Hinweisschild mit ISO-Piktogramm nach EN 671 in einer Größe von mindestens 200 mm x 200 mm gut sichtbar zu kennzeichnen, soweit sie nicht einsehbar sind.

## **5.8 Anlagensicherheit**

5.8.1 Die Verfahrensfließbilder sind nach Abschluss des Detail-Engineerings zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren. Die überprüften oder aktualisierten Verfahrensfließbilder sind auf Verlangen spätestens 4 Wochen nach Inbetriebnahme der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auszuhändigen.

## **5.9 Erlaubnisse nach BetrSichV**

5.9.1 Um Abrisse der flexiblen Verladeleitungen (Gelenkarme und Schläuche) im Bereich der Füll- und Entleerstationen für entzündbare Flüssigkeiten Lagerplatz A 537-West, Tankwagenstation A 537-Nord und Tankwagenstation A 537-Ost zu vermeiden, ist sicherzustellen, dass Straßentankfahrzeuge nur dann an die vorstehend genannten Füll- und Entleerstationen angeschlossen werden, wenn diese durch Hemmschuhe oder Gleichwertiges in beide Richtungen gegen Wegrollen bzw. Verfahren ge-

sichert sind.

- 5.9.2 Der Betreiber der Anlage hat im Sinne des §19 (1) BetrSichV der Bezirksregierung Köln unverzüglich anzuzeigen:
- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist, und
  - jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben.

## **5.10 Arbeitssicherheit**

- 5.10.1 Anlagenteile, die zur Bedienung und Wartung begangen werden und an denen Absturzgefahr besteht (z.B. Bedienungs Bühnen und Laufstege von mehr als 1 m über Flur sowie Treppen mit mehr als vier Stufen) müssen mit Geländern entsprechend der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A1.8 bzw. ASR A2.1 ausgestattet sein (§ 3a (1) Arbeitsstättenverordnung i.V.m. Ziffer 1.8 und Ziffer 2.1 des Anhangs sowie der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A1.8 und ASR A2.1).
- 5.10.2 Die Geländer der neuen Treppenaufgänge müssen eine Höhe von mindestens 1,00 m über der Stufenvorderkante haben. Bei einer Absturzhöhe von mehr als 12 m muss die Höhe der Umwehrung mindestens 1,10 m betragen. Handläufe von Treppengeländern sind ohne Unterbrechung über den gesamten Treppenlauf zu führen. Das Ende des Treppenlaufes ist jeweils so auszuführen, dass man daran nicht hängen bleiben oder abgleiten kann (§ 3a (1) Arbeitsstättenverordnung i.V.m. Ziffer 1.8 des Anhangs sowie der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A1.8).
- 5.10.3 Steigleitern sind entsprechend der ASR A1.8 so anzubringen, dass sie sicher begehbar ist. Die Haltevorrichtung an der Austrittsstelle ist bis 1,10 m über diese hinauszuführen, der Rückenschutz ist mindestens 100 mm unter die Oberkante der Haltevorrichtung mitzuführen (§ 3a (1) Arbeitsstättenverordnung i.V.m. Ziffer 1.11 des Anhangs sowie der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A1.8).

## **6 Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht (AZB)**

- 6.1.1 Maßnahmen, vor allem baulicher Art, dürfen den Untersuchungen, die im Rahmen der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes erfolgen, nicht entgegenstehen.

Dies betrifft insbesondere Maßnahmen, die

- die Auswahl bzw. Lage der Probenahmestellen,
  - deren Zugänglichkeit,
  - die technische Durchführung der Bohrungen,
  - die Entnahme der Proben und
  - die nachfolgende Analytik
- beeinträchtigen oder verhindern.

6.1.2 Der Ausgangszustandsbericht ist unter Beachtung der Stellungnahme des Dezernates 52 der Bezirksregierung Köln vom 09.12.2016 zu überarbeiten und um die noch fehlenden Ausführungen zu den tatsächlich durchgeführten Probenahmen, den Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie deren Analyseergebnisse zu ergänzen und anschließend der Genehmigungsbehörde in der mit der Bezirksregierung Köln, Dezernate 52 und 53, abgestimmten Fassung (abgestimmter Ausgangszustandsbericht) bis zum 30.06.2017 vorzulegen.

6.1.3 Auf schriftlichen Antrag kann die in Nebenbestimmung 6.1.2 festgesetzte Frist verlängert werden. Der formlose Antrag ist bis 2 Wochen vor Fristablauf bei der Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zu stellen. Er muss insbesondere die Gründe beinhalten, die zu der Verzögerung führen, die vorgesehenen Abhilfemaßnahmen und den voraussichtlichen Termin für die Vorlage des abgestimmten Ausgangszustandsberichtes.

6.1.4 Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 (4) BImSchG eine Zustandserfassung von Boden und Grundwasser durch qualifizierte Sachverständige durchzuführen und hierüber ein Bericht zu fertigen.

Der Bericht hat einen quantifizierten Vergleich zwischen dem Ausgangszustand gemäß AZB und dem Zustand nach Betriebseinstellung zu enthalten. Daneben ist die Beurteilung, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung von Boden oder Grundwasser durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, vorzunehmen.

Wird eine erhebliche Verschmutzung festgestellt, so sind in dem Bericht der Sachverständigen Beseitigungsmöglichkeiten vorzuschlagen.

## 7 Hinweise

- 7.1 Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Gesetze, untergesetzlichen Regelwerke, Normen und Technischen Regeln sind auf die zur Zeit der Bescheiderteilung geltende Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich eine andere Fassung genannt wird.
- 7.2 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage mehr als drei Jahre nicht mehr betrieben wird (§ 18 (1) Nr. 2 BImSchG).
- 7.3 Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) gemäß § 18 (1) BImSchG gesetzte Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 (3) BImSchG).
- 7.4 Nach § 15 (1) BImSchG bedarf die nicht wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Anzeige, wenn nicht eine Genehmigung beantragt wird und wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Die Anzeige muss spätestens 1 Monat vor Beginn der Änderung bei der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) vorgelegt werden.
- 7.5 Nach § 15 (3) BImSchG ist die geplante Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 (3) und (4) BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 7.6 Nach Abschluss des Detail-Engineerings sind die Ergebnisse der vor Antrags-einreichung durchgeführten Gefahrenanalyse auf Basis der aktualisierten Planungen zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen. In Abhängigkeit vom Ergebnis ist vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage gegebenenfalls eine Anzeige gemäß § 15 (1) BImSchG zu erstatten oder ein Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG zu stellen.
- 7.7 Gemäß § 2 (1) des Landesbodenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52) unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht erstreckt sich auch auf die Bauherrinnen oder Bauherren.

- 7.8 Der Inhalt des gemäß § 10 (1) Nr. 1 der Störfallverordnung zu überarbeitenden Alarm- und Gefahrenabwehrplans ist der für den Katastrophenschutz und die allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörde (Berufsfeuerwehr der Stadt Köln) schriftlich mitzuteilen, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Aufstellung bzw. Fortschreibung des externen Notfallplanes (Sonderschutzplan) gemäß § 30 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) erforderlich ist.
- 7.9 Die erlaubnispflichtigen Anlagen Tanklager A 537, Lagerplatz A 537-West, Tankwagenstation A 537-Nord und Tankwagenstation A 537-Ost dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle (Anhang 2, Abschnitt 1 BetrSichV) geprüft worden sind und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlagen in ordnungsgemäßem Zustand befinden (§§ 15 u. 17 BetrSichV).
- 7.10 Der Betreiber hat sicherzustellen, dass alle für die Prüfung der erlaubnispflichtigen Anlagen Tanklager A 537, Lagerplatz A 537-West, Tankwagenstation A 537-Nord und Tankwagenstation A 537-Ost nötigen technischen Unterlagen zum Zeitpunkt der Prüfung vorliegen. Dies gilt insbesondere für die EG-Konformitätserklärungen der Anlagenteile, die unter die 9. ProdSV (Maschinenverordnung) fallen.
- 7.11 Die Prüfung der erlaubnispflichtigen Anlagen Tanklager A 537, Lagerplatz A 537-West, Tankwagenstation A 537-Nord und Tankwagenstation A 537-Ost muss durch eine Prüfaufzeichnung (bei Prüfung durch eine befähigte Person) bzw. durch eine Prüfbescheinigung (bei Prüfung durch eine ZÜS) dokumentiert werden. Der Betreiber hat diese für die gesamte Verwendungsdauer am Betriebsort aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.
- 7.12 Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der erlaubnisbedürftigen Anlagenkomponenten der erlaubnispflichtigen Anlagen Tanklager A 537, Lagerplatz A 537-West, Tankwagenstation A 537-Nord und Tankwagenstation A 537-Ost, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§18 BetrSichV)
- 7.13 Gemäß § 5 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) i.V. mit § 7 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) bzw. § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen oder eine vorhandene Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf neue Gefährdungen zu ergänzen. Diese Gefährdungs-

beurteilung ist bei jeder Änderung der Anlage und / oder der Betriebsweise entsprechend fortzuschreiben. Insbesondere sind dabei die Gefährdungen,

- die mit der Benutzung der Anlagen selbst und
- die durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen / Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden,

zu berücksichtigen. Auf die Bestimmungen der Lärm- und Vibrations-Arbeitschutzverordnung wird hingewiesen.

7.14 Gemäß § 2 (2) Baustellenverordnung (BaustellV) ist für jede Baustelle, bei der

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet,

der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 55) spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I BaustellV enthält.

7.15 Werden auf einer Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig oder werden von diesen besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der Baustellenverordnung ausgeführt, so ist gemäß § 2 (3) BaustellV zusätzlich ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen.

7.16 Grundsätzlich sind gemäß § 3 (1) BaustellV für alle Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Anforderungen an die fachliche Eignung von Koordinatoren sind den „Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen“ (RAB 30) zu entnehmen.

## **8 Hinweis zum Ausgangszustandsbericht (AZB)**

8.1 Über das Ergebnis der Prüfung des Ausgangszustandsberichtes, ggf. erforderliche Nachforderungen sowie die Bestätigung über die Vorlage eines vollständigen und plausiblen AZB erhalten Sie eine schriftliche Rückmeldung der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53).

Damit wird der Ausgangszustandsbericht dann dem Genehmigungsbescheid inklusive der Antragsunterlagen hinzugefügt (§ 21 (1) Nr. 3 der 9. BImSchV).

8.2 Wurden erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserver-

schmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber gemäß § 5 (4) BImSchG nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen.

## **9 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 (3) des Signaturgesetzes (SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

*Hinweis:*

*Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.*

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Kuck

## **10 Antragsunterlagen**

### Ordner 1

Anschreiben, Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1: Formular 1

Kapitel 2: Formular 2

Kapitel 3: Erklärungen Betriebsrat, Immissionsschutzbeauftragter, Störfallbeauftragter

Kapitel 4: Allgemeine Angaben und Antragsgegenstand

Kapitel 5: Anlagen und Betriebsbeschreibung

Kapitel 6: Angaben zu den Stoffen

Kapitel 7: Formulare

Kapitel 8: Angaben gemäß UVPG

Kapitel 9: Schallgutachten

Kapitel 10: Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Kapitel 11: Weitere Entscheidungen nach § 13 BImSchG

### Ordner 2

Kapitel 12: Zeichnungen und Pläne

Kapitel 13: Anlagenbezogener Sicherheitsbericht

## 11 Abkürzungen

AL	Abluftstrom
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit - Arbeitsschutzgesetz - vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
ArbStättVO	Verordnung über Arbeitsstätten - Arbeitsstättenverordnung - vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)
ASR	Technische Regeln für Arbeitsstätten
ASR A1.8	Technische Regeln für Arbeitsstätten - Verkehrswege von November 2012 (GMBI. 2016, S. 442)
ASR A2.1	Technische Regeln für Arbeitsstätten - Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen von November 2012 (GMBI. 2014, S. 284)
AW	Abwasserstrom
AZB	Bericht über den Ausgangszustand im Sinne des § 10 (1a) BImSchG
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - Baustellenverordnung - vom 10.06.1996 (BGBl. I S. 1283)
BE	Betriebseinheit
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln - Betriebssicherheitsverordnung - vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz - vom 17.05.2013 (BGBl. I. S. 1274)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)

9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren - vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Störfall-Verordnung - vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598)
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BHKG	Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz- vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
CI-Anlage	Historisch bedingte Anlagenbezeichnung „Anlage zur Herstellung von Carbamat-Insektiziden“
DAkKS	Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V., Bezug nehmend auf DIN-Normen
DIN EN 13501-1	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
DIN EN 15259	Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht
DIN EN ISO 22155	Bodenbeschaffenheit - Gaschromatographische Bestimmung flüchtiger aromatischer Kohlenwasserstoffe, Halogenkohlenwasserstoffe und ausgewählter Ether - Statisches Dampfraum-Verfahren
DIN 38407-F9	Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung; Gemeinsam erfaßbare Stoffgruppen (Gruppe F); Bestimmung von Benzol und einigen Derivaten mittels Gaschromatographie (F 9)
EN	Europäische Norm
EN 671	Ortsfeste Löschanlagen - Wandhydranten

ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548)
FFH	Fauna-Flora-Habitat (Bezug nehmend auf die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen - Gefahrstoffverordnung - vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643)
GMBI.	Gemeinsames Ministerialblatt
GV. NRW.	Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
HBV-Anlage	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe
HPLC	Hochleistungsflüssigkeitschromatographie (high performance liquid chromatography)
ISO	International Organization for Standardization (Internationale Organisation für Normung), Bezug nehmend auf ISO-Normen
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439)
LANUV NRW	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
9. ProdSV	Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz - Maschinenverordnung - vom 12.05.1993 (BGBl. I S. 704)
RAB	Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen
RAB 30	Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen - Geeigneter Koordinator (Konkretisierung zu § 3 BaustellV), Stand 27.03.2003 (Bundesarbeitsblatt 6/2003, S. 64 ff.)
SV-VO	Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung vom 29. 04.2000 (GV. NRW. S. 422)
Seveso-II-Richtlinie	Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 09.12.1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 10 S. 13 vom 14.01.1997)
Seveso-III-	Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Ra-

Richtlinie	tes vom 04.07.2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 197 S. 1 vom 24.07.2012)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen - Signaturgesetz vom 16.05.2001 (BGBl. I S.876)
SMBl.NRW	Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - vom 24.07.2002 (GMBl. 2002, S. 511)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
TRGS 509	Technische Regeln für Gefahrstoffe - Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter
TVA	Thermische Abgasverbrennungsanlage, hier: TVA der Currenta GmbH und Co. OHG am Standort Dormagen
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz - vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
ZÜS	zugelassene Überwachungsstelle im Sinne der BetrSichV
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268)